

Bericht über die Anhörung zu Änderungen der Urheberrechtsverordnung

1. Ausgangslage

Am 5. Oktober 2007 hat das Parlament die Änderungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) sowie den Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes angenommen. Die Referendumsfrist lief am 24. Januar 2008 unbenutzt ab. Der Bundesbeschluss und das revidierte Urheberrechtsgesetz sollen auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten. Die Inkraftsetzung des revidierten Urheberrechtsgesetzes bedingt jedoch eine Änderung der Urheberrechtsverordnung (URV).

2. Anhörung

Die interessierten Kreise haben sich über den Verordnungsentwurf (E-URV) in einer Anhörung mit Frist bis zum 31. Januar 2008 äussern können. Von dieser Möglichkeit haben siebzehn Verbände und Interessengruppen, ein Unternehmen und die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften Gebrauch gemacht. Eine Liste der Anhörungsteilnehmer findet sich im Anhang.

3. Ergebnisse

Grundsätzlich wurde der Entwurf gut aufgenommen. Die Kommentare der Anhörungsteilnehmer konzentrierten sich im Wesentlichen auf zwei Themen: die Beobachtungsstelle und die Prüfung der Rechtsgrundlage von Tarifen durch die Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK).

Der Entscheid, die Aufgaben der Beobachtungsstelle nicht der ESchK zuzuweisen wurde mehrheitlich begrüsst, weil die Ausgestaltung der ESchK nicht auf eine solche Tätigkeit zugeschnitten ist. Die Übernahme der Aufgaben durch das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum erachteten die Anhörungsteilnehmer als weniger problematisch. Nur vier Anhörungsteilnehmer begrüsst indessen eine solche Übernahme ausdrücklich, alle anderen wünschten sich eine neue, eigens zu diesem Zweck geschaffene Einrichtung, allenfalls mit paritätischer Ausgestaltung.

Bezüglich der Kompetenzen der Beobachtungsstelle gingen die Meinungen auseinander. Die Produzentenseite möchte auf die Vermittlungstätigkeit der Beobachtungsstelle Einfluss gewinnen. Sie schlägt deshalb die Einführung eines formalisierten Mediationsverfahrens durch ein paritätisches Organ vor. Stärker zu gewichten sei auch der Geheimnisschutz und die Berichterstattung nach Möglichkeit einzuschränken. Die Nutzerseite vertritt hingegen die Auffassung, dass der Beobachtungsstelle die Kompetenz zur Missbrauchsbekämpfung eingeräumt werden sollte. Sie lehnt eine Formalisierung des Meldesystems für missbräuchliche Anwendungen ab, verlangt aber eine stringendere Regelung für die Behandlungsfristen und die Berichterstattung der Beobachtungsstelle.

Die Prüfung der Rechtsgrundlage von Tarifen durch die ESchK wurde von der Nutzerseite begrüsst und zum Teil gar ein Ausbau der Bestimmung verlangt (Konsumentenorganisationen). Demgegenüber lehnten die Verwertungsgesellschaften diese neue Bestimmung ab. Sie sind

der Auffassung, dass diese Bestimmung, die eigentlich für eine Beschleunigung des Verfahrens sorgen sollte, ein erhebliches Missbrauchspotential aufweist und letztlich zu Verfahrensverzögerungen führen wird. Anhörungsteilnehmer von allen Seiten bezweifelten die Vereinbarkeit der Bestimmung mit Bundesrecht.

Nur vereinzelt wurden weitere Punkte aufgegriffen. So verlangte die FER die Möglichkeit der ESchK zur elektronischen Publikation ihrer Entscheide als Pflicht auszugestalten. Mehrere Verwertungsgesellschaften wiesen darauf hin, dass mit Inkrafttreten der Teilrevision Artikel 17a URV obsolet wird und zu streichen ist. Die Konsumentenorganisationen unter den Nutzerverbänden verlangten ihre ausdrückliche Erwähnung in Artikel 9 Absatz 1 URV. Schliesslich forderten die Konsumentenorganisationen eine genauere Definition des Begriffs 'Missbrauch', bzw. 'missbräuchlich' in Artikel 16e und f und Sunrise die Ersetzung dieses Begriffs.

4. Einsicht in die Stellungnahmen

Die Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden. Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse sowie die Stellungnahmen werden zudem über die Website des IGE (www.ipi.ch) zugänglich gemacht werden.

5. Liste der Anhörungsteilnehmer

ACSI Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana

AudioVision Schweiz

BBS-ASD Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz

Chaos Computer Club

Centre patronal

DUN Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

FER Fédération des Entreprises Romandes

FRC Fédération Romande des Consommateurs

IFPI Schweiz

IG Digitale Allmend

kf Konsumentenforum

MPA Motion Picture Association

ProLitteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SIUG Swiss Internet User Group

SSA Société Suisse des Auteurs

Stiftung für Konsumentenschutz

SUISA Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

Suisseculture

Suissimage Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Sunrise Communications AG

Swissperform Gesellschaft für Leistungsschutzrechte

Swisststream Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter

3003 Bern, 7. April 2008